

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/61740e64-763e-32c2-ae66-8371377f7553>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 111 BauGB - Teileinigung

<sup>1</sup>Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang oder die Belastung des Eigentums an dem zu enteignenden Grundstück, jedoch nicht über die Höhe der Entschädigung, so ist [§ 110 Absatz 2](#) und [3](#) entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die Enteignungsbehörde hat anzuordnen, dass dem Berechtigten eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Entschädigung zu leisten ist, soweit sich aus der Einigung nichts anderes ergibt. <sup>3</sup>Im Übrigen nimmt das Enteignungsverfahren seinen Fortgang.

